

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Bildungs- und Kulturausschuss

Datum

07.11.2024

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Sportförderrichtlinie des Landkreises Zwickau

Gesetzliche Grundlage:

Hauptsatzung des Landkreis Zwickau
Sportförderrichtlinie des Landkreises Zwickau
vom 01. Januar 2017

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Planung, Schule, Bildung

Beschlussvorschlag:

Der Bildungs- und Kulturausschuss beschließt die Sportförderrichtlinie des Landkreises Zwickau in der aktualisierten Fassung (Anlage).

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Grimmer, Heike
Hartung, Mathias

Stellv. Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die aktuelle Sportförderrichtlinie des Landkreises Zwickau spiegelt nicht mehr die heutigen Bedürfnisse und Herausforderungen des Sportes wieder. Die Höhe der Zuschüsse wurden seit dem Jahr 2017 nicht mehr angepasst.

Die Anpassungen der Förderinhalte und Förderhöhen ermöglichten die Veränderungen im Breitensport zu berücksichtigen und dadurch das Engagement der Sportvereine weiterhin angemessen zu unterstützen.

Überblick der Änderungen in der Sportförderrichtlinie:

1. Es wurden redaktionelle und strukturelle Anpassungen vorgenommen, um die Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern und eindeutiger zu gestalten.
2. Die Fördersätze wurden um 20 Prozent erhöht.
3. Die Förderung des Kreissportbundes Zwickau e. V. wurde aufgenommen.

Durch die Erhöhung der Fördersätze ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen bei einer angenommenen gleichen Nutzung der Förderung durch die Sportvereine des Landkreises wie im bisherigen Umfang.

	Förderrichtlinie alt	Förderrichtlinie neu
Vereinspauschale	110.527 €	140.640 €
Übungsleiterpauschale	42.450 €	55.800 €
Wettkampfförderung	13.000 €	30.000 €
Besondere Sportveranstaltungen	14.000 €	16.800 €
Kreissportbund Zwickau	25.000 €	40.000 €
Summe	204.977 €	283.240 €

Mit dem Beschluss erfolgt jedoch keine Verfügung über die Haushaltsmittel. Die Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie steht unter Haushaltsvorbehalt (siehe auch Ziffer 1.1 Abs. 3 der Richtlinie).

Anlage: Sportförderrichtlinie